

Information zum Ausbildungsvertrag für Praxen, in denen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können



Feld C im Ausbildungsvertrag – Pflichtangabe für folgende Ausbildungsstätten:

In ausschließlich kieferorthopädisch oder MKG-chirurgisch tätigen Praxen sowie Einrichtungen in Kliniken und bei der Bundeswehr ist es erforderlich, Ausbildungsmaßnahmen (mindestens 3 Monate) in allgemeinärztlichen Praxen vorzusehen. Gleiches gilt für alle anderen Ausbildungsstätten, in denen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können (s. § 27 BBiG).

Gemäß Beschluss des Vorstandes vom 30.06.2021 haben alle betroffenen Ausbildungsbetriebe (insb. ausschließlich kieferorthopädisch oder MKG-chirurgisch tätige Praxen sowie Einrichtungen in Kliniken und bei der Bundeswehr) das Feld C im Ausbildungsvertrag auszufüllen. Ohne diese Angabe kann der Ausbildungsvertrag nicht in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse der BZKR eingetragen werden.

Im Feld C sind die Gesamtdauer der Maßnahme in Monaten bzw. Wochen (nicht die konkreten Zeiträume) und die für die Durchführung der Maßnahme vorgesehene Kooperationspraxis anzugeben. Abweichende Maßnahmen sind mit der zuständigen Stelle im Vorfeld zu klären und von dieser zu genehmigen.

Bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis der erfolgten Maßnahme (Bescheinigung des Kooperationsbetriebes unter Angabe der Zeiträume) vorzulegen. Ohne Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung kann keine Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen.

Verantwortlich für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Fortzahlung des Gehalts bleibt der Vertragspartner. **Das heißt, Ihre sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen bleiben während der Fortsetzung der Ausbildung in der von Ihnen beauftragten allgemeinärztlichen Praxis bestehen.**

In § 27 des Berufsbildungsgesetzes wird die Eignung der Ausbildungsstätte festgelegt. Demnach dürfen Auszubildende nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist. Können in der Ausbildungsstätte die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gem. Ausbildungsrahmenplan nicht in vollem Umfang vermittelt werden, was für **KFO-Praxen** aber auch für **MKG-Praxen, Kliniken** und **Standortverwaltungen** zutreffen kann, ist dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte zu beheben.

Sollte dies für Ihre Ausbildungsstätte zutreffen, sind Sie verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die dem/r Auszubildenden ermöglichen, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig zu erlernen. Der Berufsbildungsausschuss und der Vorstand der LZK Rheinland-Pfalz sehen in diesem Fall als verpflichtende und ausreichende Maßnahme, den/die Auszubildende/n während seiner/ihren dreijährigen Ausbildungszeit für einen Zeitraum von drei Monaten in einer allgemeinärztlichen Kassenpraxis entsprechend auszubilden. Die Wahl des Zeitraums für die dreimonatige externe Ausbildungszeit ist freigestellt. Sie sollte nach Möglichkeit zusammenhängend im 3. Ausbildungsjahr erfolgen.

Die Maßnahme soll dazu beitragen, die Vermittlung der geforderten Lerninhalte sicherzustellen. Darüber hinaus gibt sie dem Auszubildenden im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung z.B. wegen einer nicht bestandenen Prüfung Rechtssicherheit.

Eignungsfeststellung:

Nach § 32 Berufsbildungsgesetz hat die zuständige Stelle (hier: BZKR im Auftrag der LZK) darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung von Auszubildenden und Ausbildern sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen. Stellt die BZK Mängel fest, kann sie innerhalb einer gesetzten Frist verlangen, den Mangel zu beheben. Der Auszubildende haftet für die nach dem Berufsbildungsgesetz erforderliche Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten.